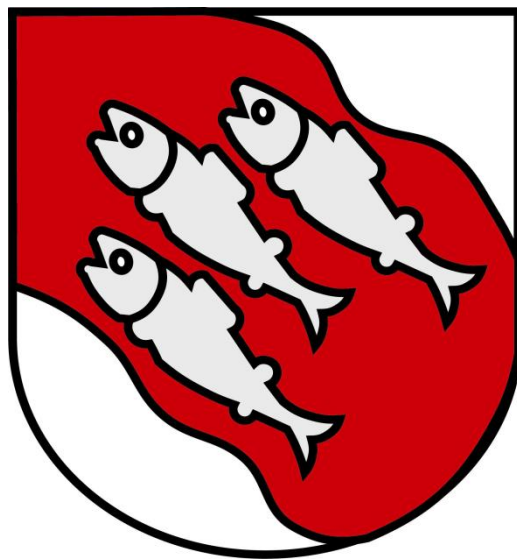


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Beitragsverordnung für private Abwasserleitungen 2021

	Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 24 des Abwasserreglements die nachfolgende Beitragsverordnung.
<i>Zweck</i>	Art. 1 1 Die vorliegende Verordnung regelt die finanzielle Zumutbarkeit der Erstellungskosten von privaten Abwasserleitungen.
<i>Grundsatz der Zumutbarkeit</i>	Art. 2 1 Der für die Grundeigentümer zumutbare Betrag für die Erstellung der privaten Abwasserleitungen beträgt Fr. 1'000.00 pro Raumeinheit. 2 Überschreiten die massgebenden Kosten den zumutbaren Kostenanteil, übernimmt die Gemeinde denjenigen Anteil, welcher den zumutbaren Kostenanteil überschreitet.
<i>Massgebende Kosten</i>	Art. 3 1 Zu den Erstellungskosten gehören: - Alle durch den Bau der Hausanschlussleitung verursachten Kosten. - Erstellungskosten für Erschliessungsleitungen von privaten Sanierungsgebieten. - Das Ingenieurhonorar für das Projekt und allenfalls die Bauleitung. 2 Nicht zu den Erstellungskosten hinzugerechnet werden die einmaligen Anschlussgebühren.
<i>Berechnung des zumutbaren Kostenanteils</i>	Art. 4 1 Der für den Grundeigentümer zumutbare Anteil berechnet sich, indem die Anzahl Raumeinheiten der angeschlossenen Liegenschaft mit dem gemäss Art. 2 Abs. 1 festgelegten Betrag pro Raumeinheit multipliziert wird. 2 Die Festlegung der Anzahl Raumeinheiten von angeschlossenen Liegenschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.
<i>Zuständigkeit und Verfahren</i>	Art. 5 1 Nachdem der Hausanschluss erstellt ist, reicht der Grundeigentümer die Bauabrechnung bei der Gemeindeverwaltung ein. 2 Der Gemeinderat prüft die Abrechnung und legt den Gemeindebeitrag fest.
<i>Eigentum und Unterhalt</i>	Art. 6 1 Leitungen, welche mit einem Gemeindebeitrag im Sinne der vorliegenden Verordnung mitfinanziert werden, verbleiben weiterhin im Privateigentum. 2 Für den Betrieb und Unterhalt gelten die Bestimmungen des Abwasserreglements.
<i>Rückforderung</i>	Art. 7 1 Bei nachträglichen Erhöhungen der massgebenden Bemessungsgrundlagen (Anzahl Raumeinheiten), erstellt der Gemeinderat einen neuen Kostenverteiler und fordert die fälligen Beiträge zurück. 2 Werden nachträglich weitere Liegenschaften an private Erschliessungsleitungen angeschlossen, erstellt der Gemeinderat einen

	neuen Kostenverteiler und fordert die fälligen Beiträge zurück.
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Beitragsregulativ für private Kanalisationsleitungen in Bau- und Sanierungsgebieten vom 19.06.1985, aufgehoben.</p>

Vom Gemeinderat Röthenbach i. E. an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer sig. Christian Bichsel

Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 6. Januar 2022 publiziert.

Der Gemeindeverwalter

3538 Röthenbach i. E., 7. Januar 2022

sig. Christian Bichsel